



**TOP:**

# Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

## Informationsvorlage

51 - Jugendhilfe

**Vorl.Nr.:** I/2010/01032

**Datum:** 06.09.2010

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	28.09.2010	öffentlich	Kenntnisnahme

### Tagesordnung

Pflegekinderwesen: Verfahrensweise des Jugendamtes Meckenheim

### Finanzielle Auswirkungen

Keine.

### Begründung

Angesichts des gegenwärtig hohen öffentlichen Interesses am Auswahlverfahren von Pflegeeltern möchte die Stadtverwaltung den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses noch einmal umfassend zur Handhabung bei der Stadt Meckenheim berichten. Hinsichtlich des Verfahrens zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII wird dabei auf die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 30.06.2010 (Vorlage V/2010/00924) verwiesen. Im Einzelnen ist hier das Folgende zu berichten:

#### I. Hintergründe für Inobhutnahmen

Wenn Kinder durch das Jugendamt in die Obhut von Pflegeeltern gegeben werden, handelt es sich um eine Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Hilfe zur Erziehung ist immer dann notwendig, wenn ein erzieherischer Bedarf besteht und die Eltern nicht in der Lage oder gewillt sind, diesen Bedarf bzw. diese Mangellage aus eigenen Kräften zu beheben. Dem Jugendamt stehen gem. § 27 ff. SGB VIII verschiedene, nicht abschließend bestimmte Hilfen zur Abwendung solcher Mangellagen zur Verfügung.

Jede Hilfestellung des Jugendamtes ist eine sorgfältige Einzelfallentscheidung und kann unterschiedlichste Gründe haben. Ein Grund kann sein, dass die Eltern nicht in der Lage (z. B. Drogenabhängigkeit, psychische Erkrankung) sind für ihr Kind zu sorgen und dass eine Jugendhilfeeinrichtung für dieses Kind nicht die geeignete Option ist, weil es z. B. eine familiäre Umgebung benötigt.

## **II. Pflegekinder innerhalb des Stadtgebietes Meckenheim**

Durch das Jugendamt der Stadt Meckenheim werden gegenwärtig 13 Pflegekinder in Meckenheim betreut.

Die Pflegeeltern hierzu wurden und werden in einem aufwändigen Verfahren ausgewählt. Das Jugendamt der Stadt Meckenheim beschäftigt dazu eine Fachkraft, die für das Bewerbungsverfahren der Pflegeeltern spezialisiert ist. Sie arbeitet in einer Kooperation mit den Pflegekinderdiensten der linksrheinischen Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis (Bornheim, Rheinbach und JHZ des Rhein-Sieg-Kreises in Meckenheim für Alfter, Swisttal und Wachtberg) sowie dem Kreis Ahrweiler zusammen.

Im Rahmen dieser Kooperation werden über ca. 6 Monate die Pflegeelternbewerber überprüft und vorbereitet. Es werden unter anderem ein erweitertes Führungszeugnis, ein Gesundheitszeugnis und Einkommensnachweise eingefordert. Darüber hinaus finden Bewerbungsgespräche z. T. mit zwei Fachkräften und zwar jugendamtsübergreifend (z. B. Fachkräfte aus Meckenheim und Bornheim) statt. Vor einer externen Belegung werden die Kooperationspartner befragt, ob die Pflegeeltern für das jeweilige Kind geeignet sind.

Es findet grundsätzlich ein intensiver fachlicher Austausch der Fachkräfte der Pflegekinderdienste statt. Die 6 Fachkräfte des Sozialen Dienstes stehen in den ihnen übertragenen Hilfefällen in einem regelmäßigen Austausch mit den Pflegepersonen und -kindern. In der Regel werden im halbjährlichen Abstand sog. Hilfeplangespräche in der Pflegefamilie geführt. Bei Bedarf oder in Krisensituationen sind die Abstände kürzer.

## **III. Pflegekinder außerhalb des Stadtgebietes Meckenheim**

Das Jugendamt betreut gegenwärtig auch 6 Pflegekinder, die nicht in Meckenheim untergebracht sind.

Gründe hierfür sind entweder, dass eine Unterbringung in Meckenheim nicht in Frage kam, oder es zum Zeitpunkt der Unterbringung keine geeignete Pflegefamilie für das Kind gab. Hintergrund ist, dass in jedem Einzelfall nicht nur entschieden werden muss, ob das Kind in eine Pflegestelle kommt, sondern es ist auch Aufgabe, eine Pflegefamilie zu finden, die zu dem Pflegekind passt.

Zusätzlich kann das Jugendamt aber auch auf einem anderen Wege für Pflegeeltern außerhalb des Stadtgebietes zuständig werden. Die Zuständigkeit im Leistungsbereich der Jugendhilfe, also auch bei der Betreuung von Pflegefamilien, richtet sich unter anderem nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern. So kann es sein, dass Eltern nach Meckenheim verziehen, so dass das Jugendamt Meckenheim auf diesem Wege für ein Pflegekind mit Herkunft außerhalb von Meckenheim zuständig wird.

Wenn ein Kind länger als zwei Jahre in der Pflegefamilie lebt und sein Verbleib auf Dauer zu erwarten ist, wird zudem gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies stellt eine gesetzliche Sonderregelung ausschließlich für Pflegeverhältnisse dar, die auch zu einer Zuständigkeitsverlagerung auf die Stadt Meckenheim führen kann.

#### **IV. Pflegekinder aus anderen Kommunen in Meckenheim**

Gegenwärtig sind 12 Kinder aus anderen Kommunen bei Pflegeeltern in Meckenheim untergebracht. Grund hierfür ist, dass jedes Jugendamt frei wählen kann, wo es ein Pflegekind unterbringt. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und am Einzelfall orientiert. Das belegende Jugendamt hat die Aufgabe, die zu belegende Pflegefamilie sorgfältig auf ihre Geeignetheit hin zu überprüfen.

Es besteht aber keine Pflicht für ein auswärtig belegendes Jugendamt, das örtliche Jugendamt am Ort der Pflegestelle über eine solche Belegung zu informieren. Die linksrheinisch kooperierenden Jugendämter informieren sich allerdings frühzeitig und gegenseitig über eine evtl. Belegung in andere Jugendamtsbezirke. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes Meckenheim informieren immer vor einer auswärtigen Belegung das für die Pflegestelle örtlich zuständige Jugendamt und fragen an, ob dort Gründe gegen eine Belegung der Pflegefamilie vorliegen.

Darüber hinaus kann ein Jugendamt auch dadurch örtlich zuständig werden, dass Pflegeeltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Meckenheim verlegen und die Voraussetzungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII vorliegen.

#### **Hinweis:**

Eventuell weiter bestehende Fragen beantwortet die Verwaltung innerhalb der Sitzung.

Meckenheim, den 06.09.2010

Andreas Jung  
Sachbearbeiter

Hans-Karl Müller  
Leiter

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Bericht Bonner Rundschau vom 13.08.2010

Anlage 2: Bericht General-Anzeiger vom 25.08.2010

Anlage 3: Leitartikel DAS JUGENDAMT (12/2009) von Dr. Thomas Meysen, Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), zur Rechtslage im Pflegekinderwesen

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen